

RS Vwgh 1989/6/28 88/03/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1989

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §1 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2921/79 E 13. Juni 1980 VwSlg 10160 A/1980 RS 2

Stammrechtssatz

Die Erzielung eines unmittelbaren Ertrages ist für den Begriff der Gewerbsmäßigkeit kein essentielles Erfordernis; diese ist schon bei der Absicht gegeben, einen "sonstigen", insbesondere auch einen bloß mittelbaren wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen (Hinweis auf E vom 12. Jänner 1953, Zl. 2761/50).

Ertragserzielungsabsicht liegt auch vor, wenn die Tätigkeit letzten Endes der Erreichung des mit dem Gewerbebetrieb verbundenen geschäftlichen Ziels dient (Hinweis auf E vom 21. April 1971, Zl. 2052/70, 17. November 1976, Zl. 2049/75)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030077.X01

Im RIS seit

22.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>